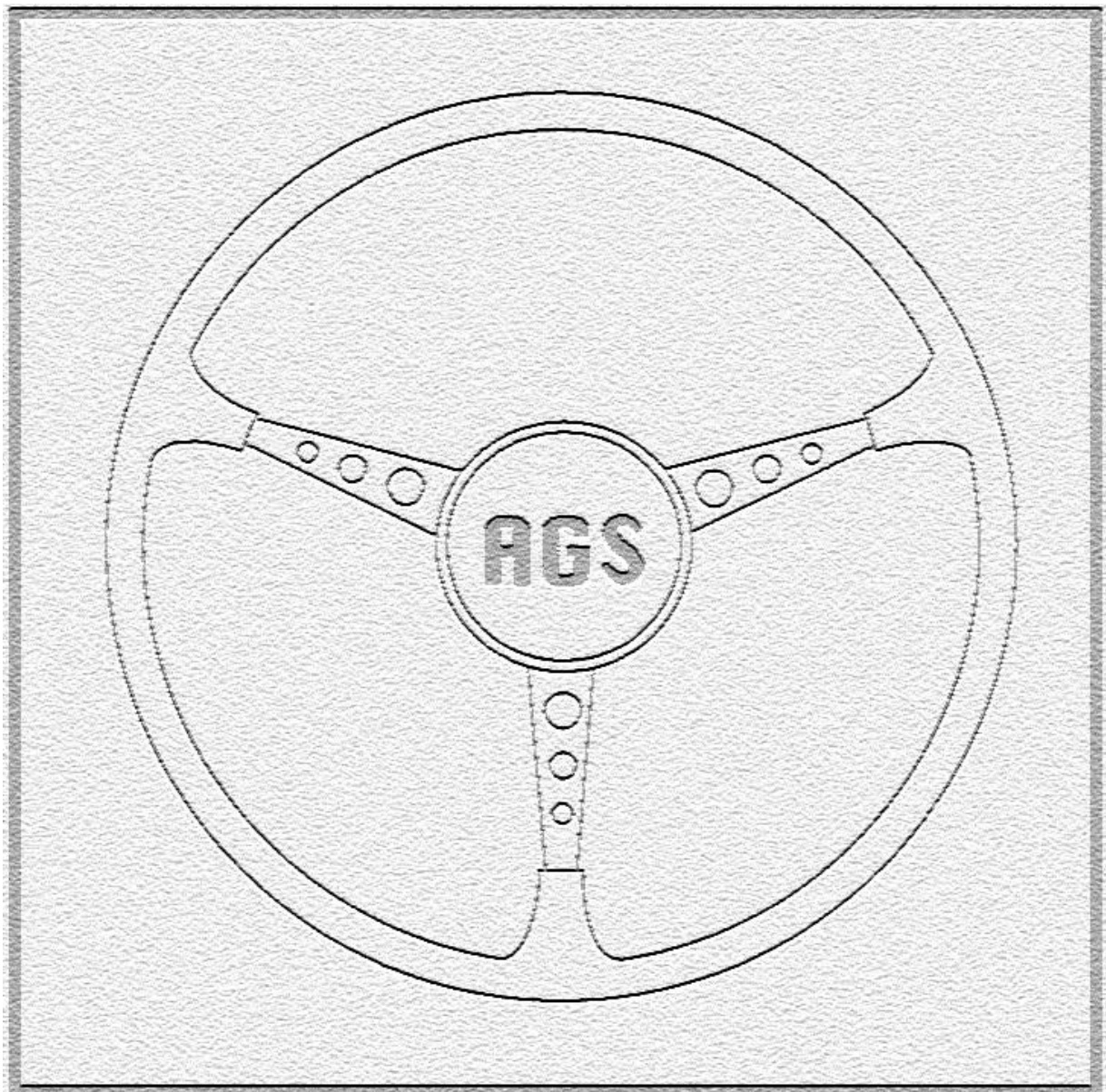


Satzung der

AUTOMOBILIA

GEISLINGEN/STEIGE

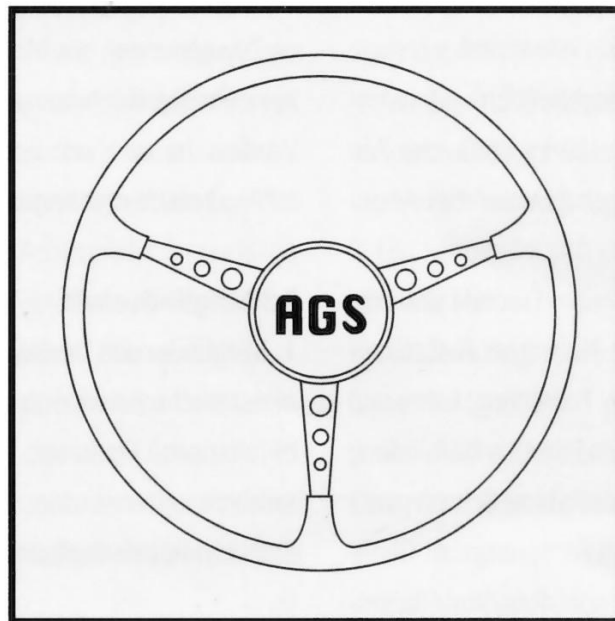


Satzung der

AUTOMOBILIA

GEISLINGEN/STEIGE

Stand: 29. November 2002



Obenstehender Verein wurde am 14.09.1992 im Vereinsregister des
Amtsgerichts Geislingen/Steige unter der NR. 430 eingetragen.

Geislingen, den 14.09.1992
Amtsgericht



**Satzung der
Automobilia Geislingen/Steige e.V.
Stand 29. November 2002**

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5	Beginn und Ende der Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 6	Beiträge	4
§ 7	Die Organe des Vereins	5
§ 8	Das Automobilia-Präsidium	5
§ 9	Der Automobilia-Konvent.....	5
§ 10	Aufgaben des Automobilia-Konvents	5
§ 11	Beschlussfassung des Automobilia-Konvents	6
§ 12	Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften	6
§ 13	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	6
	Antrag auf Mitgliedschaft zur Automobilia Geislingen/Steige e.V.	8

Satzung der Automobilia Geislingen/Steige e.V. Stand 29. November 2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Automobilia Geislingen/Steige“. Das Vereinslogo ist ein „automotives Lenkrad“. Das Vereinskürzel „AGS“.
2. Sitz des Vereins ist Geislingen / Steige. Dort ist er ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Freunde und Förderer der Fachhochschule Nürtingen Standort Geislingen zu gewinnen, Forschung, Lehre und Studium zu fördern und eine stetige Verbindung mit der Praxis zu halten. Besonderer Schwerpunkt liegt in der vielschichtigen Förderung und Qualifizierung der Ausbildung, vor allem von Studenten der Kfz-Wirtschaft der Fachhochschule Nürtingen / Geislingen.
3. Der Satzungszweck soll über folgende Wege erreicht werden:
 - a) Persönliche Verbindung der Vereinsmitglieder
 - b) Vermittlung von Praktikantenplätzen
 - c) Zur Verfügungsstellung von Stipendien
 - d) Individuelle Förderung und Beratung von Studenten der FH
 - e) Veranstaltungen von Vorträgen, Kongressen, Besichtigungen, Gesellschaftsveranstaltungen
 - f) Vergabe von Forschungsaufträgen. (Die Ergebnisse sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen!).
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und für männliche und weibliche Mitglieder offen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können
 - g) natürliche Personen oder
 - h) juristische Personen, Körperschaften und Unternehmungen werden
2. Die Mitgliedschaft des Vereins unterteilt sich in:
 - a) Ordentliche Automobilia-Freunde
 - b) Ehren-Automobilia-Freunde
 - c) Förder-Automobilia-Freunde.
 - d) Studentische-Automobilia-Freunde
3. Ordentlicher Automobilia-Freund kann werden, wer seine Schlussprüfungen an der Fachhochschule Nürtingen / Geislingen im Fachbereich Kfz-Wirtschaft bestanden hat. In anderen Fällen entscheidet das Automobilia-Präsidium über den schriftlichen Antrag.
4. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehren-Automobilia-Freunden ernannt werden. Der Rektor der FH Nürtingen, der Fachbereichsleiter des Standorts Geislingen sowie der Lehrstuhlinhaber Kfz-Wirtschaft sind kraft ihrer Funktion Ehren-Automobilia-Freunde.
5. Förder-Automobilia-Freunde können Personen, die die Automobilia materiell und ideell fördern, werden. Die Mitgliedschaft in der Automobilia wird vom Präsidium verliehen.
6. Studentischer Automobilia-Freund kann werden, wer seine Schlussprüfungen an der Fachhochschule Nürtingen / Geislingen im

Satzung der Automobilia Geislingen/Steige e.V. vom 29. November 2002

Fachbereich Kfz-Wirtschaft noch nicht bestanden hat bestanden hat. In anderen Fällen entscheidet das Automobilia-Präsidium über den schriftlichen Antrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehren-Automobilia-Freunde, ordentliche Automobilia-Freunde und studentische Automobilia-Freunde sind im Automobilia-Konvent stimmberechtigt. Förder-Automobilia-Freunde mit einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von drei Jahren haben das gleiche Stimmrecht.
2. Alle Automobilia-Freunde haben das Recht, dem Automobilia-Präsidium und dem Automobilia-Konvent Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Automobilia-Freunde haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Automobilia-Freunde sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) sich nach Möglichkeit aktiv am Vereinsgeschehen zu beteiligen.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
5. Mitglieder und andere Personen, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus größere Zuwendungen an den Verein machen, können Bestimmungen über die Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes treffen. Diese sind für den Verein verbindlich.

§ 5 Beginn und Ende der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Automobilia-Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt das Automobilia-Präsidium die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung beim Automobilia-Konvent einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Automobilia-Präsidium zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - b) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens
 - c) wegen ausstehender Beiträge, die bereits angemahnt wurden
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, den Automobilia-Geist berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss entscheidet mit sofortiger Wirkung das Automobilia-Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbescheid ist dem Automobilia-Freund unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann beim Automobilia-Konvent Berufung eingelegt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Automobilia-Präsidium festgesetzt wird.
2. Die gültigen Beiträge werden dieser Satzung in einem Anhang beigelegt.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Automobilia-Freund während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Vereinsjahres eintritt.

Satzung der Automobilia Geislingen/Steige e.V. Stand 29. November 2002

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Organe der Automobilia sind:
 - a) Das Automobilia-Präsidium
 - b) Der Automobilia-Konvent
 - c) Automobilia-Ausschüsse.

§ 8 Das Automobilia-Präsidium

1. Das Automobilia-Präsidium besteht aus
 - a) dem 1. Automobilia-Präsidenten
 - b) dem 2. Automobilia-Präsidenten (Vizepräsident)
 - c) dem Automobilia-Schriftführer
 - d) dem Automobilia-Schatzmeister
 - e) weiteren vier Automobilia-Ausschussmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Automobilia-Präsidiums müssen Automobilia-Freunde sein. Präsident und Vizepräsident sowie vier weitere Präsidiumsmitglieder müssen Ordentliche Automobilia-Freunde nach § 3 Abs. 2 sein.
3. Präsident, Vizepräsident, Schriftführer und Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam rechtsverbindlich vertreten.
4. Das Automobilia-Präsidium führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse des Automobilia-Konvents.
5. Der Automobilia-Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Mitglieds aus dem Vorstand.
6. Das Automobilia-Präsidium wird vom Automobilia-Konvent für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neues Präsidium ge-

wählt ist. Die Wiederwahl des Präsidiums ist möglich. Die Amtszeit des 1. Präsidenten ist auf drei Perioden in Folge beschränkt.

7. Das Automobilia-Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom 1. Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom 2. Präsidenten einberufen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Der Automobilia-Konvent

1. Der ordentliche Automobilia-Konvent ist einmal jährlich durch das Automobilia-Präsidium einzuberufen.
2. Die Automobilia-Freunde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Das Automobilia-Präsidium kann auch jederzeit einen außerordentlichen Konvent einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Automobilia-Freunde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Der Automobilia-Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind (lt. Beschluss 10 ordentliche).

§ 10 Aufgaben des Automobilia-Konvents

1. Der Automobilia-Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Automobilia-Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Automobilia-Ausschüsse
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern für

Satzung der Automobilia Geislingen/Steige e.V. vom 29. November 2002

die Dauer von zwei Jahren

- c) Entgegennahme des Jahres- und Kas-
senberichtes des Automobilia-
Präsidiums und Erteilung der Entlastung
- d) Abstimmung über den Haushaltsplan
- e) Beschlussfassung über
Salzungsänderungen
- f) Alle sonstigen ihm vom Präsidium un-
terbreiteten Aufgaben sowie die nach
der Satzung übertragenen Angelegen-
heiten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung
des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung des Automobilia- Konvents

1. Den Vorsitz des Automobilia-Konvents
führt der 1. Automobilia-Präsident, bei sei-
ner Verhinderung der Vizepräsident und
bei Verhinderung beider, ein vom 1. Präsi-
denten bestimmter Stellvertreter.
2. Der Automobilia-Konvent fasst seine Be-
schlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
der abgegebenen Stimmen, es sei denn,
Gesetz oder Satzung schreiben eine andere
Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in
der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene
Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Be-
stimmungen oder die Satzung dem entge-
genstehen.
4. Die Wahl des 1 und 2 Präsidenten erfolgt
geheim. Ebenso die Wahl zu weiteren Äm-
tern im Automobilia-Präsidium, wenn ein
Mitglied darauf drängt, ansonsten durch of-
fene Abstimmung.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Automobilia-
Präsidiums, der Automobilia-Ausschüsse
und des Automobilia-Konvents sind
schriftlich niederzulegen und vom jeweili-
gen Leiter der Sitzung sowie dem Schrift-
führer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auf-
lösung des Vereins kann nur durch den Au-
tomobilia-Konvent beschlossen werden.
Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei
Viertel der abgegebenen Stimmen. Die
Auflösung des Vereins kann nur in einer
ausschließlich zu diesem Zweck einberufe-
nen Mitgliederversammlung beschlossen
werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung
des Vereins oder bei Wegfall seines bishe-
rigen Zweckes fällt sein Vermögen an die
Fachhochschule Nürtingen, Standort Geis-
lingen, die es zur Erfüllung ausschließlich
und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke zu
verwenden hat. Besondere Zweckbestim-
mungen aus § 4 Abs. 5 dieser Satzung sind
dabei soweit möglich zu erfüllen.

Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das
Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 20 März 1992 in der
Versammlung zur Gründung der Automobilia
Geislingen/Steige beschlossen.

Letzte Satzungsänderung am 29. November
2002.

Volk Müntz

Erwin Kuhn

Lothar Hilde

Marc Prunig

Bernhard Wähler

Matthias Pöschel

Andreas W.

Harvey Ross

Bernhard Zwick

Richard Jäger

W. G. G.

J. Müller

J. Petukov

Geislingen/Steige, am 20. März 1992
Die Automobilia-Freunde

Antrag auf Mitgliedschaft zur Automobilia Geislingen/Steige e.V.

Hiermit bitte ich um die Aufnahme in die Automobilia Geislingen/Steige e.V. als:

- Studentisches Automobilia Mitglied (in der Anlage bitte Immatrikulationsbescheinigung beifügen; Jahresbeitrag € 10)
- Ordentliches Automobilia Mitglied (Jahresbeitrag € 55)
- Automobilia Fördermitglied (mindest Jahresbeitrag € 110)
Als Fördermitglied trage ich mit € _____ pro Jahr zur Förderung der Automobilia Geislingen/Steige e.V. bei.

Nachname / Firmierung (bitte streichen):	Vorname / Ansprechpartner (bitte streichen):
---	---

Postanschrift	Geschäftsadresse / Heimadresse (bitte streichen)
Straße/Postfach:	Firma / Branche:
PLZ:	Straße/Postfach:
Ort:	PLZ:
Telefon:	Ort:
Fax Nummer:	Telefon:
Mobilfunk:	Fax Nummer:
e-mail:	Mobilfunk:
Geburtsdatum:	e-mail:
	Funktion im Betrieb:

Ort, Datum

Unterschrift

- Ich wünsche eine Rechnung mit Spendenbescheinigung nach Zahlungseingang
- Ich wünsche ein Lastschriftverfahren und Spendenbescheinigung nach Gutschrift bei der Automobilia

Hiermit ermächtige ich die Automobilia Geislingen/Steige e.V., bis auf Widerruf, den Mitgliedsbeitrag zu Lasten des folgenden Kontos einzuziehen

Bankverbindung

Kontonummer: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

- Andere Mitglieder dürfen meine Adressdaten einsehen (Zustimmung nach BDSG).

Ort, Datum

Unterschrift

Automobilia Geislingen/Steige e.V.

Bahnhofstr. 63

73312 Geislingen

<http://www.automobilia.org>

info@automobilia.org